

# ABFALL & GEBÜHREN

## Infos für Gewerbe

Je nach Größe, Branche und Umfang eines Gewerbes oder freiberuflichen Unternehmens fallen unterschiedliche Abfallstoffe und -mengen an. Jedes Unternehmen ist hinsichtlich der Restabfälle grundsätzlich an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung anzuschließen.

### Gewerbe in einer Privatwohnung: keine zusätzlichen Gebühren

- Gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten, die in einer überwiegend privat genutzten Wohnung ausgeübt werden, werden nicht gesondert veranlagt. Die anfallenden Abfälle werden mit über den privaten Hausmüll entsorgt. Die Gebühren sind in den privaten Müllgebühren integriert (Grundgebühr je Wohnung 6,72 Euro/Monat sowie das Volumen).

### Gewerbe in einer separaten Nutzungseinheit: Grundgebühr 6,26 Euro/Monat + Volumengebühr

- Für Unternehmen, die in einer separaten Nutzungseinheit ausgeübt werden (z. B. Büros, Ladengeschäfte, Handwerksbetriebe, etc.), wird eine gewerbliche Grundgebühr in Höhe von **6,26** Euro/Monat erhoben und ein Mindestvolumen von 40 Liter/Monat festgelegt.
- Befinden sich mehrere Gewerbe auf einem Grundstück, wird die entsprechende Anzahl an gewerblichen Grundgebühren (oder bei zusätzlichen Wohnungen die entsprechende Anzahl an Grundgebühren je Wohnung) sowie die Volumengebühr erhoben.
- Als separate Nutzungseinheit ist die Summe aller Räume zu verstehen, die nach ihrer baulichen Art oder Zweckbestimmung eine selbständige, zur dauerhaften Nutzung dienende Einheit bilden.
- Für Unternehmen mit Mitarbeitern wird vor dem rechtlichen Hintergrund der Gewerbeabfallverordnung zusätzlich zu den Grundgebührenanteilen das Mindestvolumen nach branchenspezifischen Kennzahlen und der Mitarbeiterzahl berechnet. Reicht dies nicht aus, wird nach tatsächlichem Abfallaufkommen festgelegt.

Verwaltung, Versicherung	4 Liter je Beschäftigten je Woche
Lebensmitteleinzel- u. -großhandel	20 Liter je Beschäftigten je Woche
Handwerksbetriebe, Einzel- u. -großhandel	7 Liter je Beschäftigten je Woche
Speisewirtschaften, Imbiss	60 Liter je Beschäftigten je Woche
Schankwirtschaften, Eisdielen	40 Liter je Beschäftigten je Woche
Beherbergungsbetriebe	4 Liter je Bett je Woche
Pfegeheime und ähnliche	15 Liter je Bett/Tagesplatz je Woche

- Zur Ermittlung des notwendigen Mindestvolumens erhalten in der Regel alle neu oder noch nicht erfassten Gewerbetreibenden einen entsprechenden Fragebogen zur GewAbVO, mit dem die zur Festsetzung notwendigen und mitteilungspflichtigen Auskünfte eingeholt werden.

### Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gern!

T (0800) 999 10 20 (kostenlos)

Mo–Do 7–16.30 Uhr

Fr 7–15 Uhr

[aha-region.de](http://aha-region.de)